

Vereinbarung

zur

Errichtung und Arbeit

eines

Europäischen Betriebsrates

bei der

plettac AG

•

Plettenberg

(Deutschland)

Vereinbarung zur Errichtung und Arbeit eines Europäischen Betriebsrates (EBR)

Zwischen der

plettac AG
mit Sitz in D-58829 Plettenberg, plettac Platz 1,
vertreten durch den Vorstand,

und den

betrieblichen Interessenvertretungsorganen der Arbeitnehmer/innen
der plettac-Gruppe,
vertreten durch das Besondere Verhandlungsgremium,

wird zur Errichtung und Arbeit des Europäischen Betriebsrates (EBR) folgendes vereinbart:

Präambel

Aufgrund der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22.09.1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates und des deutschen Umsetzungsgesetzes - dem Europäische Betriebsräte-Gesetz (EBRG) vom 28. September 1996 - unter Berücksichtigung der europaweiten Aktivitäten der plettac AG kommen die vertragschließenden Parteien überein, daß ein EBR als Informations- und Anhörungsgremium aller in den Unternehmen nach § 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung beschäftigten Arbeitnehmer/innen gebildet wird. Die Beteiligten vereinbaren nachfolgende Regelungen über die Rechte und Pflichten des Europäischen Betriebsrates.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Vereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer/innen der plettac AG und ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften im Geltungsbereich der EU-Richtlinie.
2. Der plettac AG zuzurechnende Betriebe/Unternehmen sind diejenigen, auf die die plettac AG einen beherrschenden Einfluß ausüben kann. Für die Fähigkeit, einen beherrschenden Einfluß auszuüben, gelten die in § 6 EBRG oder bei Töchtern in anderen Mitgliedstaaten die dort gültigen Vermutungsregeln in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 der EU-Richtlinie.

3. Der Vorstand hält den Europäischen Betriebsrat durch Ergänzung der in Anlage 1 enthaltenen Liste sämtlicher von der Vereinbarung betroffenen Betriebe/Unternehmen regelmäßig auf dem neuesten Stand.

§ 2 Zusammenarbeit

1. Der Vorstand des Unternehmens und der Europäische Betriebsrat arbeiten mit dem Willen zur Verständigung und Beachtung ihrer jeweiligen Rechte und gegenseitigen Verpflichtungen zusammen.
2. Der Vorstand der plettac AG wird gegenüber den Tochter- und Beteiligungsgesellschaften dafür eintreten, daß Vereinbarungen und Abreden, die mit dem Europäischen Betriebsrat abgestimmt wurden, auch durchgeführt werden.

§ 3 Zusammensetzung

1. Der Europäische Betriebsrat wird bei der plettac AG gebildet. Er besteht aus höchstens 30 Mitgliedern sowie höchstens 30 Stellvertretern.
2. Mitglieder sollen in erster Linie betriebliche Arbeitnehmervertreter/innen sein. Andere Mitglieder können nur entsandt werden, wenn dies zwingende gesetzliche Vorschriften verlangen. Der Vorstand der plettac AG und die Unternehmensleitungen der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften können keine Mitglieder ernennen.
3. Das Verfahren zur Entsendung der nationalen Vertreter und ihrer Ersatzmitglieder in den Europäischen Betriebsrat ist in den einzelnen Ländern zu regeln. Es richtet sich nach den jeweiligen nationalen Rechten oder Gepflogenheiten.
4. Aus jedem in § 1 Absatz 1 genannten Land, in dem sich ein oder mehrere Betriebe/Unternehmen befinden, wird ein/e Vertreter/in in den Europäischen Betriebsrat entsandt.
5. Die Verteilung der weiteren Sitze ergibt sich aus der nachfolgenden Staffel. Maßgebend ist die Beschäftigtenzahl der im Durchschnitt während der letzten zwei Jahre beschäftigten Arbeitnehmer.

Es werden zusätzlich entsandt bei Beschäftigung von

251 bis 500 Arbeitnehmer/innen:	ein/e Vertreter/in,
501 bis 750 Arbeitnehmer/innen:	zwei Vertreter/innen,
751 bis 1000 Arbeitnehmer/innen:	drei Vertreter/innen,
1001 bis 1500 Arbeitnehmer/innen:	vier Vertreter/innen,
1501 bis 2000 Arbeitnehmer/innen:	fünf Vertreter/innen,
über 2000 Arbeitnehmer/innen:	sechs Vertreter/innen.

6. Die personelle Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrates wird dem Vorstand mitgeteilt.

7. Der Sitz des Europäischen Betriebsrates ist in Deutschland am Sitz des Vorstands der plettac
AG, plettac Platz 1, D-58829 Plettenberg.

§ 4 Mandatsdauer

1. Die Mitgliedschaft im Europäischen Betriebsrat endet vier Jahre nach der Wahl bzw. Benennung des Mitgliedes. Die dann neu vorzunehmende Entsendung erfolgt nach § 3. Die Wiederwahl bzw. die Wiederbenennung ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates können entsprechend den jeweiligen nationalen Regelungen abberufen werden. Verliert ein Mitglied des EBR sein Mandat durch Abberufung oder Ausscheiden aus dem Unternehmen, so ist dieser Platz durch ein Mitglied aus dem betroffenen Land zu ersetzen.

§ 5 Unterrichtung und Anhörung

1. Der Europäische Betriebsrat ist hinsichtlich solcher grenzübergreifender Angelegenheiten zu unterrichten und anzuhören, die mindestens zwei Betriebe oder Unternehmen in verschiedenen Ländern gemäß § 1 Absatz 1 betreffen.
2. Die Unterrichtung und Anhörung bezieht sich insbesondere auf
 - die Struktur der plettac AG sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage
 - die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage
 - die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung
 - die Investitionen (Investitionsprogramme)
 - grundlegende Änderungen der Organisation
 - die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren
 - die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie Verlagerungen der Produktion
 - Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben
 - die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen
 - Massenentlassungen
 - Aus- und Weiterbildungsaktivitäten
 - Fragen des Arbeits- und Umweltschutzes
 - Produktions- und Investitionsprogramme
 - Rationalisierungsvorhaben
 - sonstige außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer/innen haben.
3. Die Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrats erfolgt einmal jährlich durch den Vorstand der plettac AG zeitnah vor deren Hauptversammlung.
4. Grundlage der Unterrichtung und Anhörung ist ein schriftlicher Bericht des Vorstands der plettac AG, der dem EBR so rechtzeitig zugehen muß, daß dieser während der Unterrichtung und Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme hat.
5. Treten außergewöhnliche Umstände ein, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, so hat der Europäische Betriebsrat das Recht, zusammenzutreten und über diese Maßnahmen vom Vorstand der plettac AG unterrichtet und angehört zu werden.

Als außergewöhnliche Umstände gelten insbesondere

- die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen
 - die Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen
 - Massenentlassungen.
6. Das in Absatz 5 genannte Recht kann auch vom Geschäftsführenden Ausschuß wahrgenommen werden.

§ 6 Sitzungen

1. Der Europäische Betriebsrat trifft sich einmal im Jahr mit dem Vorstand der plettac AG zum Zwecke der Unterrichtung und Anhörung. Die Tagesordnung sowie der Zeitpunkt der Anhörung und Unterrichtung ist zwischen dem Vorstand der plettac AG und dem Geschäftsführenden Ausschuß abzustimmen. Die Anhörung und die Unterrichtung des Europäischen Betriebsrates finden in den Räumlichkeiten der plettac AG statt. Im Einzelfall kann mit Zustimmung des Vorstands der plettac AG eine Anhörung und Unterrichtung an einem anderen Tagungsort am Sitz einer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft der plettac AG durchgeführt werden.
2. Eine außerordentliche Anhörung und Unterrichtung werden durchgeführt, wenn außergewöhnliche Umstände im Sinne des § 5 Absatz 5 dieser Vereinbarung eintreten. Die Tagesordnung sowie der Zeitpunkt der Anhörung und Unterrichtung ist zwischen dem Vorstand der plettac AG und dem Geschäftsführenden Ausschuß abzustimmen.
3. Sofern Gegenstand einer Sitzung gemäß Absatz 1 oder 2 eine Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft der plettac AG ist, die keine/n Vertreter/in im Europäischen Betriebsrat stellt, so kann der Europäische Betriebsrat eine/n Interessenvertreter/in der Arbeitnehmer der betroffenen Gesellschaft als Gast zu der Sitzung einladen.
4. Vor den Sitzungen mit dem Vorstand gemäß Absatz 1 und 2 dieser Vereinbarung hat der Europäische Betriebsrat bzw. der Geschäftsführende Ausschuß die Möglichkeit, am Ort der Anhörung und Unterrichtung eine interne Sitzung abzuhalten und nach der gemeinsamen Sitzung eine Auswertung vorzunehmen.

§ 7 Zusammenarbeit innerhalb des Europäischen Betriebsrates

1. Entscheidungen des Europäischen Betriebsrates werden durch Beschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden EBR-Mitglieder gefaßt.
2. Soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann sich der EBR durch einen externen Sachverständigen unterstützen lassen. Der Sachverständige hat das Recht, an den Sitzungen des EBR und des Geschäftsführenden Ausschusses teilzunehmen.
3. Der Europäische Betriebsrat wählt eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen, die aus verschiedenen Ländern kommen sollen. Diese Personen

bilden den Geschäftsführenden Ausschuß. Der Europäische Betriebsrat ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

4. Der Geschäftsführende Ausschuß hat die Möglichkeit, einmal jährlich vor der Anhörung und Unterrichtung gemäß § 6 Absatz 1 zum Zwecke der Vorbereitung derselben zusammenzukommen.

§ 8

Kosten

1. Die plettac AG trägt die Kosten für die Anhörungen, Unterrichtungen und Sitzungen des Europäischen Betriebsrates sowie für die laufende Geschäftsführung, so daß dieser seine Aufgaben in angemessener Weise wahrnehmen kann.
2. Dazu zählen im erforderlichen Umfang Aufenthalts- und Reisekosten für die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates und des Geschäftsführenden Ausschusses, Dolmetscher- bzw. Übersetzungskosten sowie gegebenenfalls Kosten für Sachverständige. Alle übrigen Kosten trägt die jeweilige nationale Gesellschaft oder Niederlassung, bei der das EBR-Mitglied beschäftigt ist. Sollten sich diese einer Kostenübernahme verweigern, so wird die plettac AG die Kosten ausnahmsweise übernehmen.
3. Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates sind von ihrer beruflichen Tätigkeit für die Anhörungen, Unterrichtungen und Sitzungen des EBR und des Geschäftsführenden Ausschusses ohne Minderung des Entgelts zu befreien.

§ 9

Schutz der Mitglieder des Europäischen Betriebsrates

1. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Europäischen Betriebsrates dürfen bei ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit im EBR nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Dies gilt auch für die berufliche Entwicklung.
2. Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates unterliegen den jeweiligen nationalen Schutzvorschriften.
3. Der Kündigungsschutz der Ersatzmitglieder greift erst ein, sobald ein Ersatzmitglied ein ordentliches Mitglied auf einer Sitzung des EBR vertreten hat.

§ 10

Geheimhaltungspflicht

1. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Europäischen Betriebsrates sind verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden und von der Arbeitgeberseite ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem EBR. Sachverständige, die der EBR hinzuzieht, sind in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet.
2. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht innerhalb des Europäischen Betriebsrates und nicht gegenüber betrieblichen Arbeitnehmervertretern, die nach dem im jeweiligen Land geltenden Recht selbst zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sofern diese

betrieblichen Arbeitnehmervertreter zuvor ausdrücklich an diese
Geheimhaltungsverpflichtung erinnert wurden.

- Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates berichten in ihren Heimatländern über die Tätigkeit des Gremiums entsprechend den nationalen Gepflogenheiten. Sie dürfen dabei keine Geschäftsgeheimnisse preisgeben.

§ 11

Qualifizierung

Soweit dies im Rahmen ihrer Tätigkeit erforderlich ist, haben die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates einmal jährlich einen Qualifizierungsanspruch von einem zusätzlichen Tag. Die Qualifizierungsmaßnahme muß im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit den Sitzungen und Anhörungen des Europäischen Betriebsrates stehen. Die kostenträchtige Einladung von externen Referenten bedarf der Genehmigung durch den Vorstand der plettac AG.

§ 12

Geltung nationaler Rechte

Diese Vereinbarung berührt weder die den Arbeitnehmern und ihren Vertretern nach einzelstaatlichem Recht zustehenden Rechte auf Unterrichtung, Anhörung und Qualifizierung, noch sonstige Rechte der Arbeitnehmer bzw. ihrer Vertreter, es sei denn, sie würden durch diese Vereinbarung verbessert.

§ 13

Vertragsprache

Das Original dieser Vereinbarung wird in deutscher Sprache verfaßt und dient damit auch bei eventuellen Auslegungsschwierigkeiten als Rechtsgrundlage. Im übrigen wird diese Vereinbarung in die jeweiligen offiziellen Staatssprachen für die Länder gemäß § 1 Absatz 1 übersetzt.

§ 14

Streitigkeiten

Für Streitigkeiten, die aus Rechten und Pflichten dieser Vereinbarung resultieren, können die Beteiligten das Arbeitsgericht anrufen, das für den Vorstand der plettac AG zuständig ist.

§ 15

Veränderungen der Vereinbarung

- Bei wesentlichen Veränderungen der Struktur der plettac AG, der Zahl der Betriebe bzw. Unternehmen oder der Länder gemäß § 1 Absatz 1, bei wesentlicher Veränderung der Europäischen Richtlinie oder bei Erreichen der Höchstgrenze gemäß § 3 Absatz 1 werden Verhandlungen über eine entsprechende Anpassung dieser Vereinbarung aufgenommen, ohne daß sich eine Vertragspartei auf die Laufzeit dieser Vereinbarung berufen darf.

2. Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden der Vorstand der plettac AG und der Europäische Betriebsrat ein Gespräch darüber führen, ob aufgrund der geänderten politischen und sozialen Lage in Europa eine Einbeziehung mittel- und osteuropäischer Länder sowie der Schweiz in den Geltungsbereich der Vereinbarung vorgenommen werden soll.

§ 16
Laufzeit der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2005 gekündigt werden.
2. Im Falle der Kündigung werden zwischen dem Europäischen Betriebsrat und dem Vorstand Verhandlungen mit dem ernstesten Willen aufgenommen, eine neue Vereinbarung abzuschließen.
3. Nach Ablauf dieses Vertrages gelten bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung die Regelungen des EBRG über einen Europäischen Betriebsrat kraft Gesetzes.

Plettenberg, den 23. Mai 2000

Vorstand der
plettac AG

Besonderes
Verhandlungsgremium

Für den
Europäischen
Gewerkschaftsbund
der
Generalsekretär
der EFBH